

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD) vom 15.05.17

und Antwort des Senats

Betr.: Staatsvertrag mit den Muslimen – Artikel 11 Zusammenwirken

Im November 2012 hat der Senat einen Staatsvertrag mit den islamischen Religionsgemeinschaften Hamburgs geschlossen. Aufgrund schwerwiegender Verfehlungen einiger Vertragspartner ist das Traktat seither immer wieder in die Kritik geraten, mit der Folge, dass mittlerweile von verschiedenen Seiten Stimmen nach einer Aufkündigung laut wurden. Aus diesem Grund verlangen zahlreiche Bürger der Stadt nach Klarheit. Da der Vertragstext an vielen Stellen nicht präzise formuliert ist, sondern stets einen gewissen Interpretationsspielraum lässt, wird der Senat dazu aufgefordert, im Folgenden Präzisierungen vorzunehmen. In Artikel 11 des Staatsvertrages heißt es:

(1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben des Senats, die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur gegenseitigen Information bestellen die islamischen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Fragesteller unterstellt mit der Vorbemerkung neben einer behaupteten Unklarheit der Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften auch schwerwiegende Verfehlungen einzelner Vertragspartner, ohne diese aber zu belegen. Auch die behauptete Unklarheit des Bedeutungsgehalts einzelner Vertragsbestimmungen besteht tatsächlich nach Auffassung des Senats nicht.

Entsprechend der Tradition der bereits mit anderen Konfessionen geschlossenen religionsverfassungsrechtlichen Verträge sind auch die Verträge mit DITIB, SCHURA und VIKZ sowie der Alevitischen Gemeinde in ihren Inhalten eher zurückhaltend ausgestaltet und bestätigen und bekräftigen im Wesentlichen bereits bestehende Rechte und Pflichten. Sie unterscheiden sich von den Verträgen mit den körperschaftlich organisierten Religionsgesellschaften aber aufgrund der Tatsache, dass bei diesen der Aspekt der Rechtstreue bereits die Grundlage für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bildete. Einzelne Gesichtspunkte der gemeinsam anerkannten Wertgrundlagen sind ausdrücklich geregelt worden, um ihrer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erkannten Virulenz im politischen und gesellschaftlichen Diskurs Rechnung zu tragen. Der Senat hat mit der Vorlage der Verträge

zur Zustimmung durch die Bürgerschaft umfassend die Ausgangslage und die Bedeutung auch der Einzelregelungen dargelegt und begründet, siehe Drs. 20/5830.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie oft und aus welchem Grund haben die Vertragsparteien bislang Gespräche zur „Intensivierung ihrer Beziehungen“ geführt?*
2. *In wie vielen Fällen ging die Initiative dabei aus vom Senat beziehungsweise den islamischen Religionsgemeinschaften?*
3. *In wie vielen Fällen kam es aufgrund von Verfehlungen einzelner Vertragspartner zu Gesprächen?*
4. *Wie oft haben die islamischen Religionsgemeinschaften von sich aus das Gespräch mit dem Senat gesucht, um die gegenseitigen Beziehungen zu „intensivieren“?*

Siehe Anlage. Im Übrigen siehe Drs. 21/7840 und 21/8833 sowie die Vorbemerkung.

5. *Wer ist der gegenwärtige Beauftragte der islamischen Religionsgemeinschaften bei der Stadt Hamburg?*
 - a. *Über welche berufliche beziehungsweise fachliche Qualifikation musste diese Person für ihre Ernennung verfügen?*
 - b. *Hat der gegenwärtige Vertreter bereits einen Vorgänger gehabt?*
Falls ja, warum und seit wann ist dieser nicht mehr im Amt?

Es handelt sich um Herrn Sedat Şimşek (DITIB), Herrn Norbert Müller (SCHURA) sowie Herrn Murat Pirildar (VIKZ). Herr Şimşek bekleidet die Funktion seit seiner Wahl zum Vorsitzenden von DITIB-Nord in der Nachfolge von Herrn Dr. Zekeriya Altuğ, die übrigen beiden Beauftragten bekleiden die Funktion ohne Unterbrechung seit Abschluss der Verträge. In der Ernennung sind die Religionsgemeinschaften frei.

zu den Fragen 1 bis 4:

Datum	Gesprächspartner	auf Initiative von	Teilnehmer		Thema	Dauer	Ergebnisse	Protokoll
			Gesprächspartner	FHH				
Senatskanzlei								
05.05.2017	Alevitische Gemeinde	Alevitische Gemeinde	Vorstandsmitglied	Erster Bürgermeister (zeitweilig), Chef der Senatskanzlei, Referent	Allgemeiner Austausch zu Vertragsfragen	1 Std.	Erörterung des friedlichen Zusammenlebens der Religionen und der Beziehungen zwischen Stadt und Religionsgemeinschaften	Nein
08.05.2017	SCHURA	beidseitig	Vorsitzender SCHURA, Vorstandsmitglieder, Vertreter IZH, Mitarbeiter	Zweite Bürgermeisterin, Chef der Senatskanzlei, Referent	Allgemeiner Austausch zu Vertragsfragen	1 Std.	Erörterung des friedlichen Zusammenlebens der Religionen und der Beziehungen zwischen Stadt und Religionsgemeinschaften	Nein